

Finanzamt Hannover-Nord * Postfach 1 67 * 30001 Hannover

Finanzamt Hannover-Nord

Janisch Service GmbH Bogenstr. 14 30165 Hannover

> Bearbeitet von Herr Neumann

ZiNr. 205

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 25/204/27226

Durchwahl (0511) 67 90 -

Hannover

6197

18. April 2023

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer / Subunternehmer bescheinigt, dass Janisch Service GmbH, 30165 Hannover, Bogenstr. 14 Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG nachhaltig erbringt und unter der Steuernummer 25/204/27226 / unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE115658874 registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 18. August 2026.



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude Vahrenwalder Straße 206 30165 Hannover

(0511) 67 90 - 0 **Telefax** (0511) 67 90 - 60 90

Nutzen Sie das elektronische Serviceangebot Ihrer Steuerverwaltung: www.elster.de

E-Mail: Poststelle@fa-h-no.niedersachsen.de

Auskunftsbereich: Mo, Di u. Fr 8:00 - 13:00 Uhr; Do 8:00 -18:00 Uhr und nach Vereinbarung Nahverkehr U-Bahnlinie 1 und 2

Sprechzeiten

Überweisung an Deutsche Bundesbank Fil. Hannover, IBAN DE60 2500 0000 0025 0015 14, Norddeutsche Landesbank Hannover, IBAN DE63 2505 0000 0101 3424 26, BIC NOLADE2HXXX

Haitestelle Windausstraße und Großer Kolonnenweg Autobahn A2-Abfahrt Hannover-Nord, Parkplatz über Windausstraße

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen mit dem Einspruch anfechten.

Der Einspruch ist beim Finanzamt Hannover-Nord schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.